

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 2. August 2007

Nr. 21/2007

---

Inhalt:

## Satzung

### zur Änderung der Satzung

### über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitragsatzung)

Vom 2. August 2007

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung**  
**über die Erhebung von**  
**Studienbeiträgen und Hochschulabgaben**  
**(Studienbeitragsatzung)**

**Vom 2. August 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG) vom 21. März 2006 (GV.NRW. S. 120), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StBAG) vom 6. April 2006 (GV.NRW. S. 157), geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2006 (GV.NRW. S. 340), hat die Universität Siegen die folgende Satzung erlassen:

## Artikel 1

Die Satzung der Universität Siegen über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitragsatzung) vom 26. Juli 2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 20/2007 vom 27. Juli 2007) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Für Studierende, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, der als Teilzeitstudium zu ein Halb eines Vollzeitstudiums ausgewiesen ist, und die in Teilzeit studieren, beträgt der Beitrag 250 € pro Semester. Bei der Einschreibung oder Rückmeldung ist der Nachweis zu erbringen, dass der oder dem Studierenden nur ein Teilzeitstudium möglich ist und durchgeführt wird.“

(5) Der Antrag auf Gewährung einer Befreiung oder Ermäßigung ist spätestens zu Beginn des Semesters zu stellen, für das eine Befreiung oder Ermäßigung begehrt wird; in sachlich begründeten Fällen ist eine Antragstellung bis zum Ende des Semesters zulässig (§ 3 Abs. 2 Satz 1 RVO - StBAG).“

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bedürftige ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen und die im Wintersemester 2006/2007 an der Universität Siegen eingeschrieben sind, können im Einzelfall von der Beitragspflicht nach § 1 im Umfang von maximal der 1 ½-fachen Regelstudienzeit befreit werden (§ 2 Abs. 1 Satz 2 RVO - StBAG). Eine Bedürftigkeit im Sinne dieser Vorschrift wird in der Regel vorliegen, wenn das monatliche Einkommen der oder des Studierenden unterhalb des BAföG-Höchstsatzes plus 1/6 des Studienbeitrags liegt. Für die Antragstellung gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.“

## Artikel 2

Diese Satzung findet ab dem Wintersemester 2007/08 Anwendung. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 20. Juni 2007.

Siegen, den 2. August 2007

Der Rektor



( Universitätsprofessor Dr. Ralf Schnell )